



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:
Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2014-2019 Vorlagen-Nr.:
Finanzabteilung	23.11.2018	BV/711/2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	05.11.2018	nicht öffentlich
Kreisausschuss	19.11.2018	nicht öffentlich
Kreistag	10.12.2018	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Entwurf des Kreishaushaltes für das Haushaltsjahr 2019 ist den Mitgliedern des Kreistages vor den beratenden Sitzungen des Kreisausschusses (KA) zugegangen. Die Bürgermeister erhielten unmittelbar nach der 1. KA-Sitzung den Entwurf einschl. der Erläuterungen und des Entwurfs des Stellenplanes.

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 haben sich die zuständigen Gremien wie folgt befasst:

- 17.09.2018: Sitzung des Bildungsbeirates;
- 17.11.2018: Schuletat durch die Schulkommission;
- 13.11.2018: Etat des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss;
- 05.11.2018 und 19.11.2018: Sitzung des KA;

Unverzüglich nach der 2. Sitzung des Kreisausschusses wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausführlich über die wichtigsten Eckwerte und Daten des Kreishaushaltsentwurfes 2019, entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und dem Landkreistag Saarland, informiert. Das Informationsschreiben vom 20.11.2018 ist als **Anlage 1** diesen Erläuterungen beigelegt.

Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Erläuterungen sind bei der Kreisverwaltung keine Stellungnahmen der Kommunen eingegangen. Falls noch Stellungnahmen eingehen, werden Ihnen diese nachgereicht bzw. zur Kreistagssitzung vorgelegt.

Gegenüber dem Haushaltsentwurf für 2019 (incl. Veränderungsliste zur 1. KA vom 05.11.2018) ergaben sich in den KA-Sitzungen Änderungen; **s. Anlage 2.**

Der voraussichtliche Umlagesatz beträgt z.Zt. 53,8501 v.H. der voraussichtlichen Umlagegrundlagen.

Der Betrag der festzusetzenden Kreisumlage berechnet sich wie folgt:

Umlagerelevante Erträge:	38.789.382 €
Umlagerelevante Aufwendungen:	<u>104.333.532 €</u>
Zwischensumme:	65.544.150 €
Angerechneter Überschuss Vorjahre	-4.137.655 €
Geplante Tilgung 2019	<u>+3.600.000 €</u>
Kreisumlage:	65.006.495 €

Die voraussichtlichen Umlagebeträge der kreisangehörigen Kommunen können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen (**Anlage 3**).

Die im Entwurf der Haushaltssatzung aufgeführten Beträge des Ergebnishaushaltes ergeben sich aus:

Ertrag:

aus lfd. Verw.tätigkeit	39.790.195 €
aus Finanzerträgen	559.190 €
Kreisumlage	<u>65.006.495 €</u>
Gesamtbetrag der Erträge	105.355.880 €

Aufwand:

aus lfd. Verw.tätigkeit/AO-Aufw.	108.123.641 €
aus Finanzaufwendungen	<u>750.000 €</u>
Gesamtbetrag der Aufwendungen	108.873.641 €

Saldo: (s. Gesamtergebnisplan) -3.517.761 €

Darstellung des jahresbezogenen Ergebnisses:

Saldo: (s. Gesamtergebnisplan)	-3.517.761 €
Angerechneter Überschuss	+4.137.655 €
Summe: (s. § 5 der Satzung)	619.894 €

Kontrollrechnung

Abschreibungen (AfA)	- 4.540.109 €
Erträge aus Sonderposten (SOPO)	1.560.003 €
Tilgung	3.600.000 €
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	0 €
Auflösung von Pensionsrückstellungen	<u>0 €</u>
	619.894 €

Nach § 4 Abs. 2 Kommunalfinanzausgleichsgesetz sind anstelle der AfA/Sopo die Tilgung und anstelle der Veränderung der Pensionsrückstellungen die Umlage an die RZVK in den Umlagebetrag einzurechnen. Geplant ist ein buchhalterischer „Gewinn“ von rd. 620 T€. Die tatsächliche Summe kann sich erst aus der Jahresrechnung 2019 ergeben (s. § 189a Abs. 2 KSVG).

Die Verpflichtung zur Bildung/Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen wird durch eine avisierte Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung ab dem Jahr 2019 entfallen.

Ein Überschuss aus Vorjahren ist nach § 189a Abs. 3 KSVG in den Umlagebedarf einzurechnen, der Minderertrag ist dann mit dem Jahresergebnis zum Ausgleich des Ergebnisvortrags zu verrechnen. Aus den Jahresergebnissen 2015 und 2017 ist ein Betrag von 4.138 T€ eingeplant.

Als **Anlage 4** ist ein Entwurf der Haushaltssatzung beigefügt. Die Übersicht über die Ausgaben nach § 19 a KFAG („Freiwillige Ausgaben“) wurde bereits mit dem Entwurf übersandt.

In der **Anlage 5** sind die haushaltsrechtlichen Vermerke und die intern gebildeten EDV-Budgets, die nach § 19 Abs. 2 KommHVO übertragen werden können, dargestellt.

Die Finanzplanung bis zum Jahr 2022 wurde an die Veränderungsliste zur 1. KA angepasst.

Sollten sich bis zur Kreistagssitzung neue Erkenntnisse ergeben oder weitere relevante Änderungen der Planansätze notwendig erscheinen, werden Ihnen diese nachgereicht bzw. zur Kreistagssitzung vorgelegt.